

# HELLER & ROTTER

Rechtsanwälte und Steuerberatung

## Beglaubigte Abschrift

HELLER & ROTTER · FEODORENSTR. 16 · 98617 MEININGEN

Amtsgericht Würzburg  
Abteilung für Familiensachen  
Ottostraße 5  
97070 Würzburg

**ANDREAS HELLER** Rechtsanwalt  
**WOLFGANG ROTTER** Rechtsanwalt  
**CAROLIN KNAUF** Rechtsanwältin  
**SEBASTIAN WOLF** Rechtsanwalt

FEODORENSTRASSE 16  
D-98617 MEININGEN

TELEFON (03693) 8484-0  
TELEFAX (03693) 8484-19  
eMAIL [meiningen@heroskanzlei.de](mailto:meiningen@heroskanzlei.de)  
[www.kanzlei-heller-rotter.de](http://www.kanzlei-heller-rotter.de)

Meiningen, den 13.12.2017  
**Unser Zeichen: 00439-17/wr/la**

### In der Familiensache

wegen: Ausschluss des Umgangsrechtes

**2 F 957/12**

zeigen wir die Vertretung der Mutter Kerstin Neubert an und beantragen:

**Der Umgang des Kindesvater Martin Deeg mit dem Kind  
wird bis zum 31.12.2020 ausgeschlossen.**

### **Begründung:**

Vorliegend wird ein Folgeantrag zur Entscheidung des Oberlandesgerichts Bamberg vom 15.02.2016, Az.: 7 UF 210/15 (zu 2 F 957/12, AG Würzburg), gestellt, wonach das Umgangsrecht des Kindesvater bis zum 31.12.2020 ausgeschlossen ist.

Die Entscheidung des Oberlandesgerichts Bamberg beruht insbesondere darauf, dass das Kind einen Umgang mit dem Kindesvater ablehnt und der Umgang auch nicht im Kindeswohl ist.

1. Das Kind lehnt weiterhin jeden Umgang mit dem Kindesvater ab. Es wird beantragt, kurzfristig einen Termin zur Anhörung des Kindes anzuberaumen.

Die Gründe, auf denen die Entscheidung des Oberlandesgerichts Bamberg ansonsten weiter beruht, bestehen nach wie vor und sind zwischenzeitlich sogar teilweise weiter eskaliert. Der Kindesvater hat die Möglichkeit zur Bewährung, die ihm das Oberlandesgericht Bamberg mit seiner Entscheidung und einem lediglich befristeten Ausschluss des Umgangsrechts gegeben hat, nicht genutzt. Ganz im Gegenteil.

Das Oberlandesgericht Bamberg stellt in seiner Entscheidung vom 15.02.2016 auf Seite 9 darauf ab, dass sich die Einstellung des Kindes (nunmehr der Jugendlichen) zu ihrem Vater seit dem Abschluss der Umgangsvereinbarung nachhaltig verändert hat. Nachdem das Kind zwischenzeitlich Jugendliche und älter als 14 Jahre ist, wäre eine zwangsweise Durchsetzung dieser früheren Umgangsvereinbarung aus dem Jahr 2010 auch aus diesem Grunde ausgeschlossen.

Vorliegend sind sämtliche Gründe, mit denen das Oberlandesgericht Bamberg seine Entscheidung begründet, weiterhin gegeben.

2. Dies gilt beispielsweise auch für das Verhalten des Kindesvaters gegenüber dem Großvater der Jugendlichen. Seine abfälligen Bemerkungen diesem gegenüber sind sogar noch weiter eskaliert. Zwischenzeitlich hat er eine (weitere) Internetseite erstellt, auf der er seit Februar 2017 öffentlich und damit auch für  gesamtes soziale Umfeld und damit bspw. auch für ihre Mitschüler ersichtlich mit übelsten Beschimpfungen über den Großvater der Jugendlichen, den er dort namentlich nennt, herzieht.

**Beweis/Glaubhaftmachung: Anlage A 1 aus (Stand: 08.03.2017):**

**[https://martindeeg.wordpress.com/2017/02/18mordmotiv-kindesentzug-willy-neubert-intriganter-verlogender-hetzer-im-hintergrund-dermein-kind-und-mich-getrennt hat/](https://martindeeg.wordpress.com/2017/02/18mordmotiv-kindesentzug-willy-neubert-intriganter-verlogender-hetzer-im-hintergrund-dermein-kind-und-mich-getrennt-hat/)**

Für sich spricht schon der Begriff des verlogenen Hetzers, weitere Beleidigungen finden sich dann im Inhalt. Da diesseits davon ausgegangen wird, dass der Kindesvater auch diesen Schriftsatz auch wieder auf seinen Internetblog veröffentlicht, wird derzeit nicht weiter der weitere Inhalt dieser Internetseite problematisiert.

**Beweis/Glaubhaftmachung: wie vor**

Den Hinweis des Oberlandesgerichts Bamberg in seiner Entscheidung, dass er durch derartige Veröffentlichungen auch die Privatsphäre seiner Tochter verletzt, ignoriert dieser.

3. Eskaliert ist auch das Verhalten des Kindesvaters gegenüber der Kindesmutter, die er auf seinem permanent aktualisierten Internetblog weiterhin u. a. als Täterin der Kindesentführung bezichtigt, worauf bereits das OLG Bamberg (Seite 10) seine Entscheidung gestützt hat.

Zusätzlich war es im Jahre 2017 zwischenzeitlich sogar erforderlich, dass die Kindesmutter gegen den Kindesvater beim Amtsgericht Würzburg eine einstweilige Verfügung erwirken musste, die Beschwerde hiergegen hat das Landgericht Würzburg abgewiesen.

**Beweis/Glaubhaftmachung:** Urteil des Amtsgerichts Würzburg vom 03.08.2017 in Kopie, **Anlage A 2**  
Beschluss des Landgerichts Würzburg vom 27.10.2017 in Kopie, **Anlage A 3**  
Beziehung der Verfahrensakten  
AG Würzburg, Az.: 30 C 727/17 und  
LG Würzburg, Az.:42 S 1743/17

Hintergrund dieser einstweiligen Verfügung war es insbesondere, dass der Kindesvater in kurzer Zeit u. a. mehrere Arbeitskollegen bei der Steuerkanzlei Pickel & Partner (Roßbrunnstraße 15/20/25, 97421 Schweinfurt) und Vorgesetzte der Kindesmutter per E-Mail angeschrieben hat. Der Kindesvater ist damit durch mehrere E-Mails innerhalb eines Zeitraums von weniger als 14 Tagen viermal insbesondere systematisch in die berufliche Sphäre der Antragstellerin eingedrungen und hat diese auch gegenüber Dritten einer Straftat bezichtigt (Betreff: „**Kindesentführung durch Rechtsanwältin Kerstin Neuber**“). Der Kindesvater hat als Adressaten darüber hinaus auch zusätzlich noch die Öffentlichkeit gesucht, in dem er diese E-Mails auch an die E-Mailadressen [investigativ@sueddeutsche.de](mailto:investigativ@sueddeutsche.de); [Redaktion@sueddeutsche.de](mailto:Redaktion@sueddeutsche.de); [olaf.przybilla@sueddeutsche.de](mailto:olaf.przybilla@sueddeutsche.de) adressiert hat.

Für sich spricht schon die Betreffsbezeichnung dieser E-Mail. Um nicht nochmals den Sachvortrag aus dem einstweiligen Verfügungsverfahren wiederholen zu müssen und da diesseits davon ausgegangen wird, dass der Kindesvater all dies auch wieder auf seinen Internetblog veröffentlicht, wird derzeit nicht weiter der Inhalt dieser E-Mail problematisiert.

**Beweis/Glaubhaftmachung:** wie vor

4. Auf seinen Internetseiten ist der Kindesvater auch weiterhin hochgradig fokussiert auf seinen Kampf gegen die Phalanx der angeblichen Täter, als die er weiterhin neben der Kindesmutter insbesondere auch die Justiz sieht. Auch die insoweit erläuternden Worte

des Oberlandesgerichts Bamberg in seiner Entscheidung auf Seite 11 sind weiterhin aktuell.

5. Weiterhin schreckt der Kindesvater auch nicht davor zurück, andere Prozessbeteiligte verbal anzugreifen. In den mündlichen Verhandlungen des einstweiligen Verfügungsverfahrens vor dem Amtsgericht Würzburg am 29.06.2017 und 05.10.2017 waren wiederum Justizbeamte im Sitzungssaal zum Schutz der anwesenden Prozessbeteiligten anwesend. Der Kindesvater hat beispielsweise dem Unterfertigten in einer E-Mail vom 26.07.2017, 19:41 Uhr angedroht, dieser werde ihn „noch kennenlernen“ sollte der Unterfertigte in Schriftsätzen künftig die Behauptung wiederholen, vom Kindesvater ginge eine Gefährdung des Kindeswohls aus und auch der Unterfertigte habe „die Konsequenzen (zu) tragen“, wenn die durch die Kindesmutter zerstörte Bindung zwischen dem Kindesvater und seiner Tochter nicht mehr zu heilen sei.

**Beweis/Glaubhaftmachung:** E-Mail des Kindesvaters vom 26.07.2017, 19:41 Uhr in Kopie, **Anlage A 4**

6. Der Hinweis des Oberlandesgerichts Bamberg in seiner Entscheidung, dass der Kindesvater gerade durch seine Veröffentlichungen im Internet, die auch die Privatsphäre der Tochter verletzen und diese hierdurch zusätzlich in ihrer Verweigerungshaltung bestärkt, ist bei dem Kindesvater nicht etwa auf fruchtbaren Boden gestoßen. Dies ignoriert er weiterhin, was bereits für sich spricht. Es ist bereits dargelegt, dass diese Veröffentlichungen im Internet auch für  gesamtes soziales Umfeld und damit bspw. auch für ihre Mitschüler ersichtlich sind und damit offensichtlich dem Kindeswohl schaden.

Damit bleibt es insgesamt bei der Einschätzung, die das Oberlandesgericht Bamberg bereits am 15.02.2016 zu der Überzeugung gebracht hat, dass ein gegen den Willen des Kindes erzwungener Umgang dessen seelische Entwicklung gefährden würde und auch unvereinbar mit ihrem Persönlichkeitsrecht wäre und damit die Voraussetzungen für einen Ausschluss gemäß § 1684 Abs. 4 Satz 2 BGB vorliegen. Insoweit wird nochmals ergänzend auf die Entscheidung des Oberlandesgerichts Bamberg, Seite 12 Bezug genommen.

Wir bitten um antragsgemäße Entscheidung.

gez. Rotter

Wolfgang Rotter  
Rechtsanwalt

Beglaubigt  
  
Rechtsanwalt

**Landgraf, Sabine**

---

**Von:** Martin Deeg <MedDeeg@web.de>  
**Gesendet:** Mittwoch, 26. Juli 2017 19:41  
**An:** info@kanzlei-heller-rotter.de  
**Betreff:** 00231-17/001/we/la - Beleidigung und Verleumdung durch RA Rotter

Ihr Schriftsatz an das AG Würzburg beinhaltet die gegen mich gerichteten Beleidigungen und Verleumdungen wurde mir erst heute zugestellt.

Sie behaupten hierin insbesondere auch eine "Gefährdung" meines Kindes durch mich als Vater, um die Straftaten und die seit 14 Jahren andauernde asoziale Kindesentziehung Ihrer Mandantin zu "rechtfertigen".

Wenn Sie das nochmals tun, werden Sie mich kennenlernen, Herr Rotter.

Wenn die von Ihrer Mandantin ERGEBNISORIENTIERT zerstörte Bindung nicht mehr zu heilen ist, werden auch Sie die Konsequenzen tragen!

Meine Geduld mit Berufarschlöchern und moralisch verkommenen Juristen, die glauben, sich auf dem Rücken von Leidtragenden und Justizopfern auch nach über einem Jahrzehnt Kindesmissbrauch und vorsätzlicher Schädigung unter dem Etikett "Mandantenvertretung" alles erlauben zu können, ist erschöpft.

Martin Deeg,

Polizeibeamter a.D.

Von meinem iPad gesendet